

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/148

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

1. Ausgangslage

1.1 Änderungsanträge der Gerichtsverwaltungskommission

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Antrag, die Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾ zu ändern. Mit der Revision der Strafprozessordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes wurden per 1. August 2005 das Kassations- und Kriminalgericht und drei Spezialverwaltungsgerichte abgeschafft. Ebenso wurde die selbständige Gerichtsverwaltung eingeführt und das Statthalterwesen neu organisiert. Die Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen wurde diesen Änderungen per 1. Januar 2006 weitgehend angepasst. Es sind jedoch noch weitere Anpassungen notwendig:

Im § 10 der Verordnung soll neu geregelt werden, dass anstelle des Regierungsrates die Gerichtsverwaltungskommission über Anstände betreffend Anwendung der Verordnung entscheidet, soweit diese den Gerichtsbereich betreffen. Die Gerichtsverwaltungskommission ist Aufsichtsbehörde über die erstinstanzlichen Gerichte. Es erscheint daher sinnvoll, dass sie auch über Streitigkeiten bezüglich der von den Gerichten festgesetzten Entschädigungen entscheidet.

Änderungen sind ebenfalls in den Anhängen 1 und 2 der Verordnung nötig:

- Da die Statthaltertätigkeit neu dem Haftrichter obliegt, können die Bestimmungen betreffend die Statthalter und Statthalterinnen gestrichen werden.
- Straffälle, die früher in der Kompetenz des Kriminalgerichtes lagen, werden neu durch die Strafamtsgerichte beurteilt. Der bisherige Wortlaut sieht im Anhang 2 vor, dass der/die Obergerichtspräsident/in die Entschädigung der Kriminalrichter/innen angemessen erhöhen kann, sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist. Diese Befugnis muss nunmehr für die umfangreichen Amtsgerichtsfälle auf den Amtsgerichtspräsidenten oder die Amtsgerichtspräsidentin übertragen werden.
- Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Gerichte aus der administrativen Aufsicht des Bau- und Justizdepartments (BJD) ausgeschieden sind. Demzufolge sind in den beiden Anhängen zur Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen die Gerichtsinstanzen nicht mehr unter dem Titel „Bau- und Justizdepartement“, sondern unter einem neuen Titel „Gerichte“ aufzuführen.

¹⁾ BGS 126.511.31.

Die Gerichtsverwaltungskommission beantragt, das Verwaltungsgericht in dieser Verordnung ebenfalls aufzuführen. Dieses ist bei der ursprünglichen Fassung der Verordnung vergessen gegangen. Die Bestimmungen für das Obergericht, das Versicherungs- und das Verwaltungsgericht sind zusammenzufassen und einheitlich zu formulieren.

Die Gerichtsverwaltungskommission beantragt weiter, die Mitglieder des Steuergerichtes für die Ausarbeitung von Referaten nicht mehr pauschal mit 350 Franken bis maximal 700 Franken pro Referat zu entschädigen, sondern wie die Ersatzrichter des Obergerichts nach Stundenaufwand (derzeit zu 180 Franken/h). Es ist für die Gerichtsverwaltungskommission nicht ersichtlich, wieso die nebenamtlichen Richter des Steuergerichts schlechter gestellt sein sollten, als die Ersatzrichter des Obergerichts. Die heutige Entschädigung wirke demotivierend und könnte in Zukunft zu Rekrutierungsschwierigkeiten führen. Die Mitglieder des Steuergerichts sind deshalb zu denselben Ansätzen zu entschädigen, wie sie die Ersatzrichter des Obergerichts für die Ausarbeitung von Referaten erhalten. Die Gerichtsverwaltungskommission soll diese festlegen, mit Wirkung für beide Gerichte. Die bessere Entschädigung der Steuerrichter wird zu gewissen Mehrkosten führen. Diese können durch eine Erhöhung der Gebühren aufgefangen werden. § 169 Gebührentarif setzt derzeit für die Grundgebühr des Steuergerichts einen Rahmen von 50 Franken bis 500 Franken fest. Diese Bestimmung soll im Zusammenhang mit der aktuellen Revision des Gebührentarifs angepasst und der Maximalbetrag der Grundgebühr von 500 Franken auf 10'000 Franken angehoben werden (RRB-Entwurf des Finanzdepartements "Änderung des Gebührentarifs" mit Botschaft und Entwurf.)

Die Gerichtsverwaltungskommission beantragt weiter, die Sitzungspauschale der Jugendrichter auf die gleiche Höhe wie diejenige der Amtsrichter, nämlich auf 140 Franken (Kategorie 4) anzuheben. Die Jugend- und Amtsgerichtsverfahren seien gleich aufwändig und gleich anforderungsreich.

Die Gerichtsverwaltungskommission beantragt im Weiteren, die Pauschale der Arbeitsrichter für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle von 100 auf 150 Franken anzuheben. Dies sei im Quervergleich zu den Pauschalen der Jugend- und Amtsrichter (200 Franken) gerechtfertigt.

Die Gerichtsverwaltungskommission beantragt auch, es sei die Möglichkeit vorzusehen, die Sitzungspauschale der Amtsrichter im Einzelfall, bei besonders zeitraubendem Aktenstudium, auf 700 Franken (anstelle von 200 Franken) zu erhöhen. Dies sei notwendig, weil die Amtsgerichte nach der Abschaffung der Kriminalgerichte die bis anhin diesem Gericht zugewiesenen komplexen Fälle zu behandeln habe.

1.2 Änderungsantrag des Bau- und Justizdepartementes (BJD)

Im Jahr 2005 wurden erstmals vier Beschwerden gegen Entscheide der Juristischen Prüfungskommission (JPK) beim Verwaltungsgericht eingereicht. Diese Fälle bedeuten für den Referenten, der die schriftliche Aufgabe gestellt hat, einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand. Für die Abgeltung dieses Aufwandes beantragt das BJD, den Ansatz auf 170 Franken pro Stunden festzusetzen.

2. Erwägungen

2.1 Begründung der Anträge durch die Gerichtsverwaltungskommission

Die Neuregelung von § 10 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen, wonach die Gerichtsverwaltungskommission über Anstände betreffend Anwendung der Verordnung entscheidet, soweit diese den Gerichtsbereich betreffen, ist die Konsequenz aus der Neuorganisation. Gleiches gilt für die Streichung der Bestimmungen betreffend die Amtsgerichtsstatthalter und Amtsgerichtsstatthalterinnen.

Mit der Neuorganisation verbunden ist die Zuordnung der Kompetenz für Straffälle, die früher beim Kriminalgericht lag und neu bei den Strafamtsgerichten liegt. Mit dieser neuen Kompetenzregelung muss auch die Regelung der Entschädigung von besonders zeitraubendem Aktenstudium unter den Bestimmungen des Amtsgerichtes geregelt werden. Wie bei der bisherigen Organisation soll der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin über eine angemessene Erhöhung der Entschädigung bis zu 700 Franken entscheiden können.

Als Konsequenz aus der Neuorganisation der Gerichte sind in den Anhängen 1 und 2 zur Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen die Organe der Gerichte unter dem neuen Titel „Gerichte“, aufzuführen.

Die Aufnahme des Verwaltungsgerichts in die Verordnung ist eine rein formelle Ergänzung, welche eine Unterlassung bei der Neuformulierung der Verordnung im Jahr 2003 nachholt. Die Zusammenfassung der Sitzungspauschalen des Obergerichts, des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts ist ebenfalls formeller Natur und vereinfacht die Verordnung.

Die Entschädigung aller Mitglieder des Steuergerichtes inklusive der Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen bei der Übernahme von Referaten nach Arbeitsaufwand an diejenige der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts ist aus Vergleichbarkeitsgründen nötig.

Die Anpassung der Sitzungspauschale der Jugendrichter auf die gleiche Höhe wie diejenige der Amtsrichter ist nötig, um sicherzustellen, dass dieses Gericht fachlich und terminlich einwandfrei funktioniert. Bei Weiterführung der bisherigen inadäquaten Ansätze kann dies nicht garantiert werden.

Die Erhöhung der Pauschale der Arbeitsrichter für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle auf 150 Franken ermöglicht im Vergleich mit den Pauschalen der Amts- und Jugendrichter eine angemessene Entschädigung.

2.2 Zum Antrag des Bau- und Justizdepartementes

Die Mitwirkung als Referent oder Referentin bei Beschwerden gegen Entscheide der Juristischen Prüfungskommission ist aufwändig. In Anlehnung an die Entschädigung von Anwältinnen und Anwälten im Fall der unentgeltlichen Rechtspflege soll der Ansatz für den Referenten oder die Referentin auf 180 Franken pro Stunden festgesetzt werden (neuer Ansatz des Obergerichts ab 1.1.2007 für Verteidiger in der unentgeltlichen Rechtspflege).

3. Finanzielle Konsequenzen

Die Festlegung der neuen Entschädigung für Mitglieder und Ersatzmitglieder der juristischen Prüfungskommission bewirkt pro Fall Kosten in der Höhe von maximal 2000 Franken. Es wird damit gerechnet, dass durchschnittlich pro Jahr ein derartiger Fall eintritt.

Die Anpassung der Entschädigung beim Steuergericht wird durch eine entsprechende Erhöhung der Gebühren aufgefangen. Die Anpassungen bei den Jugendrichtern und bei den Arbeitsrichtern dürfte Folgekosten von 20'000 Franken verursachen. Es ist hingegen schwieriger abzuschätzen, welches die finanziellen Konsequenzen sein werden, die sich aus der Möglichkeit ergeben, dass den Amtsrichtern in den besonders aktenintensiven Fällen eine Sitzungspauschale von 700 Franken ausgerichtet werden kann. Die Mehrkosten dürften im unteren fünfstelligen Bereich liegen.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

RRB Nr. 2009/148 vom 27. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10 wird ergänzt mit:

....entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise im Gerichtsbereich die Gerichtsverwaltungskommission.

Anhang 1

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen

Bau- und Justizdepartement

In Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung wird aufgehoben:

Arbeitsgerichte

Jugendgericht

In Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung wird aufgehoben:

Amtsgerichte

Schätzungskommission des Kantons Solothurn

In Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung wird aufgehoben:

Kantonales Steuergericht

Kantonales Versicherungsgericht

Obergericht, Suppleanten

Kantonales Verwaltungsgericht; Suppleanten

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS 97, 227, (BGS 126.511.31).

Nach Volkswirtschaftsdepartement wird angefügt:

Gerichte

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung

Arbeitsgerichte

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung

Amtsgerichte

Jugendgericht

Schätzungskommission des Kantons Solothurn

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung

Kantonales Steuergericht

Kantonales Versicherungsgericht, Suppleanten

Obergericht, Suppleanten

Kantonales Verwaltungsgericht; Suppleanten

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

Anhang 2

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen

Bau- und Justizdepartement

Der Abschnitt Obergericht wird aufgehoben.

Der Abschnitt Versicherungsgericht wird aufgehoben.

Der Abschnitt Amtsgericht wird aufgehoben.

Der Abschnitt Arbeitsgericht wird aufgehoben.

Der Abschnitt Jugendgericht wird aufgehoben.

Der Abschnitt Steuergericht wird aufgehoben.

Der Abschnitt Kantonale Schätzungskommission wird aufgehoben.

Der Abschnitt Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung wird aufgehoben.

Im Abschnitt Juristische Prüfungskommission wird angefügt:

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für den Aufwand im Zusammenhang mit
Beschwerden gegen Entscheide der Kommission; pro Stunde 180

Nach Volkswirtschaftsdepartement wird angefügt:

Gerichte

Obergericht / Verwaltungsgericht / Versicherungsgericht

Franken

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig
von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Kammergerichts-
präsident oder die Kammer, bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Ver-
waltungs-, bzw. Versicherungsgerichts diese Entschädigung angemessen erhöhen

bis 700

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die
Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Kammergerichtspräsidenten
oder die Kammergerichtspräsidentin, bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin
des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts festgesetzt. Der Stundenansatz wird
durch die Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichts bestimmt.

Amtsgericht

Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder

Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der
Anzahl Fälle 200

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Amtsgerichts-
präsident oder die Amtsgerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen
erhöhen

bis 700

Für Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde 70

Arbeitsgericht

Arbeitsrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung,
unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 150

Jugendgericht

Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig
von deren Dauer und der Anzahl Fälle 200

Steuergericht

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich 25'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen
bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich 1'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatz-Richterin und Stellvertretungen des Sekretärs oder der Sekretärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: bei Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Präsidenten oder die Präsidentin festgesetzt. Es kommt der gleiche Stundensatz zur Anwendung wie bei den Ersatzrichterinnen und -richtern des Obergerichts

Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 450

Kantonale Schätzungskommission

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich 10'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich 4'000

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich 2'000

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung 300

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für das Aktenstudium; pro Sitzung 200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für die Formulierung der an den Sitzungen gefällten Urteile; pro Sitzung 230

Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung 345

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich 35

II.

Diese Änderungen treten am 1. April 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and strokes that form the letters 'A' and 'E'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Staatskanzlei (STU)

Departemente (5)

Gerichtsverwaltungskommission

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Veto Nr. 190 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. März 2009.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist

Staatskanzlei (20)

Departemente (5)

Personalamt (50)

Gerichtsverwaltungskommission (20)